

**Satzung  
der  
T. u. H. Hoene Stiftung**

**Präambel:**

Die Eheleute Thomas und Hildegard Hoene unterstützen aus Mitteln ihres privaten Vermögens junge Menschen im In- und Ausland mit dem Ziel, sie trotz erschwelter Lebensbedingungen in die Lage zu versetzen, durch Bildung und Ausbildung ihre geistigen und körperlichen Talente bestmöglich zu nutzen, um für sich und ihre Mitmenschen, ein zufriedenstellendes Leben in sozialer Verantwortung humanitären Grundsätzen folgend gestalten zu können. Dieses Engagement wollen sie künftig im Rahmen einer gemeinnützigen Stiftung fortsetzen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen T. u. H. Hoene Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist in Leonberg-Warmbronn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist,
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) sowie
  - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung),
  - c) die Unterstützung von Personen, die aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten auf Hilfe angewiesen sind (§ 53 Abgabenordnung)

In Verfolgung des Stiftungszwecks sollen insbesondere bedürftige Kinder, Jugendliche und in der Ausbildung befindliche junge Erwachsene im In- und Ausland bei der Entwicklung ihrer geistigen und körperlichen Talente durch Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie in besonderen Bedürftigkeit begründenden Lebens- und Notsituationen unterstützt werden.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Gewährung von unmittelbaren einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Zuwendungen (z.B. Stipendien) an die zu fördernden Personen oder ihre Erziehungsberechtigten im Falle der Bildungsförderung nach vorstehendem Abs. (1) Buchst. a) und b) mit der Maßgabe, dass diese Zuwendungen für Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden sind oder den notwendigen Lebensunterhalt während der Dauer solcher Maßnahmen sichern, im Falle der Nothilfe nach vorstehendem Absatz (1) Buchst. c) durch direkte finanzielle Hilfe oder über andere gemeinnützige Hilfseinrichtungen,
  - b) Unterstützung von Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen, die den Stiftungszweck ganz oder teilweise fördern und verfolgen, unter Beachtung der Bestimmungen über steuerliche Begünstigungen gemäß § 58 Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Sie kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten oder die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen, die gleichartige Zwecke verfolgen, sowie Dienstleistungen für andere rechtsfähige Stiftungen gegen Kostenersatz übernehmen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die vom Stiftungszweck nicht gedeckt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Stiftungsrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen, Zuwendungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

- (a) dem Grundstockvermögen und
  - (b) dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und hinreichend sicher sowie Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
  - (3) Das sonstige Vermögen ist, soweit es nicht kurzfristig, längstens jedoch innerhalb zweier Jahre, zur Verwendung für den Stiftungszweck benötigt wird, Ertrag bringend anzulegen. Es darf ausschließlich zur Verwendung für den Stiftungszweck verbraucht werden, soweit sich aus nachfolgendem Absatz (4) nichts Abweichendes ergibt.
  - (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Sollten diese zur Deckung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, sind sie aus dem sonstigen Vermögen zu begleichen. Künftige Erträge, die über die anfallenden Verwaltungskosten hinausgehen, sind zur Wiederauffüllung des hierfür verwandten sonstigen Vermögens vorrangig zu verwenden.
  - (5) Zuwendungen sind als Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen), als Zuwendungen in das sonstige Vermögen oder als Spenden zulässig. Maßgeblich ist der ausdrückliche oder erkennbare Wille des Zuwendenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten, soweit vom Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, als Zustiftung. Für die Verwendung von Spenden geltend die gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
  - a) Einberufung,
  - b) Ladungsfristen und -formen,

- c) Abstimmungsmodalitäten,
  - d) Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen,
  - e) Protokollierung von Sitzungen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einer bis drei Personen. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der erste Vorstand besteht aus einer Person, nämlich Herrn Thomas Hoene. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden. Thomas Hoene ist als Vorstand einzeln vertretungsbefugt.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen dem Stiftungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über als Sondervermögen geführte nicht rechtsfähige Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## § 7

**Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Er besteht aus fünf Personen. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt zehn Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt das ausscheidende Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes (9) - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Stiftungsratsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (7) Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für die Beschlüsse nach § 8 (Satzungsänderung) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (8) Stiftungsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (9) Auf Anordnung der / des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.
- (10) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

- c) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden,

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuziehen.

## § 8

### Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines gemeinsamen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates zu fassenden Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat.
- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Änderung der Zwecke ist nur zulässig, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form dauerhaft und nachhaltig nicht mehr möglich ist. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 9

### Aufhebung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller ihrer Mitglieder die Aufhebung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 8 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Warmbronn, ersatzweise an die Stadt Leonberg. Die Bürgerstiftung Warmbronn bzw. die Stadt Leonberg haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## § 10

### Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

- (3) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.



## Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 85a des bürgerlichen Gesetzbuches die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 10.06.2026.

Stuttgart, den 16.06.2026

Regierungspräsidium Stuttgart

Haußmann

